

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der oeffentliche Credit

Ueber die Natur und die Ursachen des oeffentlichen Credits, Staatsanleihen, die Tilgung der oeffentlichen Schulden, den Handel mit Staatspapieren und die Wechselwirkung zwischen Creditoperationen der Staaten und dem oekonomischen und politischen Zustande der Laender

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1829

§ 3

[urn:nbn:de:bsz:31-269620](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-269620)

beigezogen werden müssen *). In manchen Orten sind ihre
Berrichtungen selbst nicht ausschließlich.

§. 3.

Art des Uebertrags der Kapitalien im Allgemeinen und Einfluß der
Form der Schuldverschreibungen auf den Uebertrag.

Wir haben im siebenten Kapitel gesehen, wie die Formen
der Staatsschuldverschreibungen beinahe allerwärts von
den, im Privatverkehr gewöhnlichen Formen abweichen.
Diese Verschiedenheit hat einen wesentlichen Einfluß auf die
Uebertragungsgeschäfte. Bei gewöhnlichen Schuldforderungen,
worüber der Schuldner dem Gläubiger eine auf seinen
Namen lautende Urkunde ausgestellt hat, muß zu einer,
die Abtretung des Forderungsrechts ausdrückenden Handlung
(Cession) die förmliche Bekanntmachung derselben an den
Schuldner hinzutreten, um den Käufer oder Rechtsnehmer
gegen Dritte sicher zu stellen. Die Gültigkeit der Cession
ist durch die Uebergabe der Schuldurkunde nicht bedingt,
und die bloße Einhändigung dieser Urkunde gilt nicht als
Beweis der Abtretung des Forderungsrechts. Gewöhnlich
erfolgt sie durch eine dem Schuldscheine beigefügte Cessions-
urkunde. So lange die förmliche Bekanntmachung des
Abtretungsvertrags an den Schuldner nicht erfolgt ist,
kann derselbe auch ohne Rückgabe der Schuldurkunde an
den alten Gläubiger oder seine Bevollmächtigten gültig
zahlen, oder ein Creditor des ursprünglichen Gläubigers
Arrest und Zugriff erwirken; und wenn dieselbe Forderung
von dem Gläubiger zweimal cedirt wird, so hat derjenige
Cessionär den Vorzug, der zuerst die feierliche Bekannt-
machung an den Schuldner ergehen ließ **).

*) Every man his own broker.

**) Man möchte fragen: wozu die gerichtliche Amortisirung von
Privaturkunden, die dem Gläubiger abhanden gekommen? Sie kann

Diese Grundsätze finden auch bei Forderungen an den Staat ihre Anwendung, so weit die Natur der Schuldschreibungen oder besondere Verordnungen, durch welche die Staatsgewalt etwa Bestimmungen über die öffentliche Schuld getroffen hat, nicht eine Abweichung begründen.

Die Mannigfaltigkeit der Formen der Schuldschreibungen und die Verschiedenheit der, in den einzelnen Staaten bestehenden Einrichtungen und allgemeinen und besondern Gesetze erschweren jeden Versuch, über diesen Gegenstand allgemein gültige Regeln aufzustellen. Wir beschränken uns auf die Betrachtung der wesentlichen Verschiedenheit der Uebertragungsgeschäfte, nach der Verschiedenheit der Hauptgattungen der Staatspapiere.

§. 4.

Uebertrag der Staatspapiere, die in der gewöhnlichen Form auf den Namen des Gläubigers ausgefertigt sind.

1. Bei Staatsschuldschreibungen, welche in der, für Privatobligationen gewöhnlichen, Form ausgestellt sind, richtet sich der Uebertrag ganz nach den gewöhnlichen Regeln, das heißt, es ist nicht nur eine förmliche Cession, sondern auch die Bekanntmachung an die Verwaltung erforderlich. Jene

wohl in der Regel nur als eine rechtspolizeiliche Maaßregel betrachtet werden, welche die Verhütung des Mißbrauchs bezweckt, der durch veratorische erneuerte Anforderungen oder durch betrügerische Cession einer solchen Urkunde möglich bleibt, nachdem die Forderung, zu deren Beweise sie diene, getilgt ist. Bei Pfandverschreibungen hat sie den weitem Zweck, die Cassation von eingeschriebenen Unterpfandslasten zu bewirken, die aber da, wo der Cessionär zur Wahrung seiner Rechte gegen Dritte verbunden ist, dem Pfandgerichte die Cession bekannt zu machen, auch nicht durch ein Amortisierungsverfahren bedingt erscheint, indem die Thatsache der erfolgten Bezahlung in einer öffentlichen Urkunde richtig gestellt werden kann.